

**VORLAGE G 51-6/2022**  
**zur Sitzung der Gemeindevertretung am 30.06.2022**

**Beschluss der Gemeindevertretung über die Zahlung des Schullastenausgleichs für Schüler/-innen an der Kooperativen Gesamtschule Rövershagen**

- A) Sachstandsbericht**
- B) Stellungnahme der Verwaltung**
- C) Votum des Fachausschusses**
- D) Finanzierung und Zuständigkeit**
- E) Umweltverträglichkeit**
- F) Beschlussvorschlag**

**Zu A)**

Mit Schreiben des 20. Dezember 2021 (Eingang bei der Gemeinde am 23. Dezember 2021) hat das Schulverwaltungs- und Kulturamt des Landkreises Rostock die Gemeinde erstmals darüber informiert, dass der zum 01. Januar 2020 neu geschaffene rechtliche Handlungsrahmen des Schulgesetzes M-V (SchulG M-V) in Bezug auf die Abrechnung des Schullastenausgleichs durch den Landkreis Rostock rückwirkend ab dem Schuljahr 2020 / 2021 umgesetzt wird.

Nach § 115 Abs. 2 Satz 1 SchulG M-V können für Schüler/-innen einer Kooperativen Gesamtschule in Trägerschaft des Landkreises Schulkostenbeiträge von der Wohnsitzgemeinde im Bildungsgang der Regionalen Schule erhoben werden.

Mit o.g. Schreiben informierte der Landkreis, dass er als Träger der Kooperativen Gesamtschule Rövershagen zukünftig von dieser Kann-Regelung Gebrauch machen wird und den Schullastenausgleich für das Schuljahr 2020 / 2021 rückwirkend in Rechnung stellen wird. Als Planungsgröße wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass es sich bei dieser rückwirkenden Abrechnung um 57 Schüler/-innen mit einem Schulkostenbeitrag i.H.v. 1.331,30 €, mithin demzufolge um 75.884,10 € handelt. Gleichzeitig wurde angekündigt, dass die konkrete Abrechnung mit einer entsprechenden Schülerliste im Januar 2022 erfolgen wird.

Ein gleichlautendes Schreiben erhielten auch die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Rostocker Heide. In Zusammenarbeit mit dem Amt Rostocker Heide wurde zunächst eine Anfrage an den Städte- und Gemeindetag M-V gestellt. Hier erfolgte die Einschätzung, dass die Abrechnung zwar grundsätzlich möglich sei, diese entsprechenden Einnahmen allerdings in der Theorie zu einer Reduzierung der Kreisumlage führen müssten.

Mit Schreiben des 13. Januar 2022 wurde ein gemeinsames Schreiben des Amtes Rostocker Heide und der Gemeinde Graal-Müritz an den Landkreis Rostock versendet, in welchem unter Bezugnahme auf die entsprechenden Paragraphen des Schulgesetzes M-V (siehe Stellungnahme der Verwaltung) die Verwunderung und auch das Unverständnis zum Ausdruck gebracht wurde und um Darlegung der Auswirkungen auf die Kreisumlage gebeten wurde.

Eine entsprechende schriftliche Rückmeldung des Landkreises Rostock erfolgte am 31. Januar 2022. Hier legte der Landkreis dar, er habe „in unserer Kommunikation nie einen Zweifel daran aufkommen lassen, dass wir davon nicht Gebrauch machen werden. Entsprechende Ansätze sind auch in die Haushaltsplanung 2021/22 eingeflossen.“ Weiterhin wurde erläutert, dass ein Kreistagsbeschluss zur Umsetzung dieser Regelung nicht notwendig sei und der Abrechnungstermin am 31. Juli eines jeden Jahres in diesem Fall aufgrund der Pandemie und den daraus resultierenden Personalengpässen nicht eingehalten werden konnte. Ebenfalls sieht der Landkreis Rostock die Informationspflicht zur

Umsetzung der Kann-Bestimmung mit dem Gesetzgebungsverfahren sowie mit der Änderung des Schulgesetzes M-V bereits als abgeholten an.

Mit Schreiben des 01. Februar 2022 (Eingang bei der Gemeinde am 07. Februar 2022) sind die vorher angekündigten konkreten Abrechnungen eingegangen mit einem Zahlungsziel bis zum 15. März 2022.

Es erfolgten umgehend weitere Abstimmungen mit dem Amt Rostocker Heide, welches sich an einen Rechtsanwalt wendete mit der Bitte um Prüfung und Rückmeldung. Da es sich um den gleichen Rechtsbeistand wie bei der Gemeinde Graal-Müritz handelt, wurde vereinbart, dass ein gemeinsames Vorgehen und eine weitere laufende Abstimmung sinnvoll sind.

Der Rechtsbeistand schätzte den Sachverhalt so ein, dass ein Widerspruch gegen die rückwirkende Erhebung der Schulkostenbeiträge vorgenommen werden sollte.

Der entsprechende Widerspruch der Gemeinde erfolgte mit Schreiben des 15. März 2022 und ging beim Landkreis am 16. März 2022 ein.

Der Landkreis bestätigte uns den Eingang des Widerspruches mit Schreiben des 17. März 2022 (Eingang bei der Gemeinde am 21. März 2022).

Mit Schreiben des 12. Mai 2022 (Eingang bei der Gemeinde am 17. Mai 2022) erfolgte die Rückmeldung des Landkreises zu diesem Widerspruch. In diesem wurde lediglich mitgeteilt, dass es sich bei der Erhebung von Schulkostenbeiträgen nicht um einen Verwaltungsakt handelt, sondern um einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch.

Der Rechtsbeistand des Amtes Rostocker Heide und der Gemeinde Graal-Müritz prüfte daraufhin nochmals den Sachverhalt und kam zum Ergebnis, dass keine sichere Einschätzung erfolgen kann. Es besteht für die Gemeinde die Möglichkeit der geforderten rückwirkenden Zahlung des Schullastenausgleichs oder eines gerichtlichen Verfahrens.

#### **Zu B)**

§ 5 der Schullastenausgleichsverordnung (SchLAVO M-V) regelt, dass der aufnehmende Schulträger unverzüglich die abgebenden Schulträger und die entsendenden Gemeinden unterrichtet, wenn sich für den Schulkostenbeitrag wesentliche Änderungen ergeben, damit diese frühzeitig in den Haushalt eingeplant werden können.

Der neue, nun genutzte, rechtliche Handlungsrahmen zur Abrechnung des Schullastenausgleichs wurde bereits mit der Novellierung des Schulgesetzes M-V zum 01. Januar 2020 geschaffen. Aus Sicht der Verwaltung hätte deshalb eine Unterrichtung der Gemeinde spätestens im Herbst 2020 (zur Haushaltsplanung 2021) erfolgen müssen. Auch im Herbst des Jahres 2021 hat eine entsprechende Unterrichtung der Gemeinde (zur Haushaltsplanung 2022) nicht stattgefunden.

Die entsprechende Unterrichtung erfolgte erst mit Schreiben des 20. Dezember 2021 (Eingang bei der Gemeinde am 23. Dezember 2021).

Da die Erhebung der Schulkostenbeiträge gemäß § 115 Abs. 2 Satz 1 SchulG M-V eine Kann-Bestimmung darstellt und durch den Landkreis Rostock keinerlei Informationen seit dem 01. Januar 2020 an die Gemeinde als Wohnsitzgemeinde erfolgt sind, ob bzw. dass eine Erhebung erfolgen wird, kann von einer Erfüllung der Informationspflichten des Landkreises gegenüber der Gemeinde keine Rede sein.

Diese allgemeine Information hätte deutlich früher erfolgen müssen. Die der Abrechnung des Schullastenausgleichs durch den Landkreis beigefügte Teilergebnisrechnung datiert auf den 22. April 2021. Auch die im Haushalt eingeplanten zusätzlichen Erträge der Schulkostenbeiträge wurden durch den Landkreis Rostock in der Haushaltsplanung 2021 / 2022 berücksichtigt – trotzdem kommt es zu keiner Änderung der Kreisumlage.

Der Umstand, dass diese zusätzlichen Erträge in der Haushaltsplanung 2021 / 2022 berücksichtigt wurden, verdeutlicht, dass eine frühere Unterrichtung der Gemeinde möglich und geboten gewesen wäre. Zumindest eine Grobkostenschätzung der voraussichtlichen Höhe der Schulkostenbeiträge hätte der Gemeinde übermittelt werden müssen.

Nach § 3 Satz 1 SchLAVO M-V soll der Schullastenausgleich von den anspruchsberechtigten Schulträgern spätestens bis zum 31. Juli eines jeden Jahres (Erhebungstermin), mindestens als Abschlagszahlung, erhoben werden, soweit zwischen den Beteiligten nichts anderes vereinbart ist. Zwischen der Gemeinde und dem Landkreis wurde keine separate Vereinbarung abgeschlossen, deshalb hätte die Abschlagszahlung zum Schullastenausgleich des Schuljahres 2020 / 2021 spätestens zum 31. Juli 2021 erfolgen sollen, zumindest als Abschlagszahlung. Dies ist jedoch wie beschrieben nicht erfolgt.

Grundsätzlich ist im Schulgesetz M-V eindeutig geregelt, dass die Gemeinde grundsätzlich zur Zahlung des Schullastenausgleichs verpflichtet ist. Fraglich ist aus Sicht der Verwaltung allerdings, ob die Aufforderung zur rückwirkenden Zahlung aufgrund der unterlassenen Informationspflicht, der verspäteten Rechnungslegung sowie des fehlenden Bescheides tatsächlich rechtskräftig ist. Aufgrund dieser unklaren Rechtslage kann der Rechtsbeistand nicht sicher einschätzen, ob für den Schullastenausgleich tatsächlich von einem öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch zwischen den Verwaltungsträgern auszugehen ist.

Die vom Landkreis aufgeführte maßgebliche Entscheidung des VG Schwerin aus dem Jahre 2003 ist nicht öffentlich zugänglich veröffentlicht. Es besteht somit auch keine Möglichkeit, diese Entscheidung von Seiten des Rechtsbeistandes einzusehen. Allerdings wies dieser darauf hin, dass diese Entscheidung zum alten Schulgesetz M-V erging.

Der Rechtsbeistand kommt tendenziell eher zum Ergebnis, dass die Erhebung und Festsetzung im Bescheidwege zu erfolgen hätte und somit auch der Widerspruch möglich gewesen wäre.

Das Zahlungsziel wurde durch den Landkreis Rostock im Schreiben vom 12. Mai 2022 auf den 30. Juni 2022 verlängert.

Es gibt nun drei Möglichkeiten des Vorgehens:

1. die rückwirkende Zahlung des Schullastenausgleichs für das Schuljahr 2020 / 2021 i.H.v. 75.884,10 €,
2. Nichtzahlung und Beauftragung eines Rechtsanwalts zur weiteren Klärung oder
3. Nichtzahlung und anschließende Beauftragung eines Rechtsanwalts bei Klageerhebung durch den Landkreis

Die Verwaltung empfiehlt, sich an der Vorgehensweise der betroffenen amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Rostocker Heide anzuschließen. Allerdings besteht hier das zeitliche Problem, dass z.B. die Gemeindevertretung der Gemeinde Bentwisch erst am 21. Juli 2022 tagt.

**Zu C)**  
Entfällt

**Zu D)**  
Für die Zahlung des Schullastenausgleichs sind auf dem Sachkonto 21102.52543000 entsprechende Mittel in den Haushalt 2022 eingeplant.

**Zu E)**  
entfällt

**Zu F)**

Beschlussvorschlag 1:

Die Gemeindevertretung beschließt, der Aufforderung des Landkreises Rostock als Träger der Kooperativen Gesamtschule Rövershagen nachzukommen und die rückwirkend in Rechnung gestellte Abschlagszahlung i.H.v. 75.884,10 € für 57 Schüler/-innen zu einem Kostensatz von 1.331,30€ je Schüler/-in pro Jahr für das Schuljahr 2020 / 2021 zu begleichen. Auch die für das aktuelle Schuljahr 2021 / 2022 noch ausstehende Abschlagsrechnung über den Schullastenausgleich wird nach Eingang bei der Gemeinde und entsprechender Prüfung aus dem genannten Sachkonto beglichen.

Beschlussvorschlag 2:

Die Gemeindevertretung beschließt, der Aufforderung des Landkreises Rostock als Träger der Kooperativen Gesamtschule Rövershagen zunächst nicht nachzukommen und die rückwirkend in Rechnung gestellte Abschlagszahlung i.H.v. 75.884,10 € für 57 Schüler/-innen zu einem Kostensatz von 1.331,30€ je Schüler/-in pro Jahr für das Schuljahr 2020 / 2021 nicht zu begleichen und sich bei der weiteren Vorgehensweise den betroffenen amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Rostocker Heide anzuschließen. Die Gemeindevertretung ist entsprechend zu informieren.

Stephan Braun  
SGL Hauptamt

---

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 15

	Beschlussvorschlag 1	Beschlussvorschlag 2
davon anwesend:	_____	_____
Ja-Stimmen:	_____	_____
Nein-Stimmen:	_____	_____
Stimmenthaltungen:	_____	_____

Jörg Griese  
Bürgervorsteher

Dr. Benita Chelvier  
Bürgermeisterin